

**Mecklenburg
Vorpommern**
Justizministerium



Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern

Das neue Kommunale Standarderprobungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Information des
Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern
Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V.
Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern

Inhalt

Einführung	2
Ablauf des Verfahrens nach dem Kommunalen Standarderprobungsgesetz (KommStEG M-V)	3
1. Ziel und Gegenstand des Gesetzes	3
• Anwendungsbereich des Gesetzes	
• Definition des Begriffs Standard	
• Einschränkungen	
• Gesetzliche Spezialregelungen	
2. Das Verfahren	6
• Wer kann den Antrag stellen?	
• Antragstellung durch die kommunalen Landesverbände	
• Was muss der Antrag enthalten?	
• Wer ist Adressat des Antrages?	
• Das Genehmigungsverfahren	
• Veröffentlichung der Genehmigung	
• Unterrichtung und Beschlussfassung der obersten Beschlussorgane	
• Überprüfung der Übertragbarkeit	
Beispiele aus der Praxis	12
Text des Gesetzes zur Erprobung der Öffnung von landesrechtlichen Standards für kommunale Körperschaften (Kommunales Standard- erprobungsgesetz – KommStEG M-V)	13
Ansprechpartner/Kontaktadressen	16
Anlage: Formulierungshilfe	17

Einführung

Die Aufgaben der Gemeinden, Ämter, Landkreise und Zweckverbände sind vielfältig und umfangreich. Für die Erledigung dieser Aufgaben gibt es eine Fülle von rechtlichen Regelungen, die zu beachten und einzuhalten sind. Gerade auch die Veränderungen der demografischen Rahmenbedingungen machen es notwendig, den Kommunen Möglichkeiten zu schaffen, besser auf diese Herausforderung reagieren zu können.

Das Parlament hat mit dem Kommunalen Standarderprobungsgesetz vom 28.10.2010 diesen rechtlichen Rahmen geschaffen. Er gibt den Kommunen die Möglichkeit, auszuprobieren, ob Aufgaben auch unbürokratischer, effektiver und kostengünstiger erledigt werden können. Zu diesem Zweck können Kommunen beantragen, für eine bestimmte Zeit von Vorgaben in landesrechtlichen Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften befreit zu werden, um andere Wege bei der Aufgabenerledigung zu gehen. In der Praxis gefundene erfolgreiche Verbesserungen können landesweit umgesetzt werden.

Damit die Kommunen möglichst viele solcher Erprobungen durchführen, sind in das neue Kommunale Standarderprobungsgesetz die Erfahrungen aus anderen Bundesländern mit ähnlichen Gesetzen sowie die Erkenntnisse aus dem alten Standardöffnungsgesetz eingeflossen. So wurde der Anwendungsbereich deutlich erweitert. Es kann nunmehr eine Befreiung von

allen landesrechtlichen Standards beantragt werden. Daneben wurde auch das Verfahren in wesentlichen Teilen vereinfacht. Neu in dem Gesetz sind auch ein Antragsrecht der beiden kommunalen Landesverbände stellvertretend für mehrere ihrer Mitglieder sowie ein Verständigungsverfahren zwischen Kommune und Fachministerium, wenn ein Antrag abgelehnt werden sollte.

Das Parlament wird alle zwei Jahre durch die Berichte der Landesregierung über die Ergebnisse der Erprobungen informiert. Es erhält somit die Möglichkeit, erfolgreiche Erprobungen aufzugreifen und als Grundlage für Gesetzesinitiativen zu nutzen. Auch Anträge, die nicht positiv beschieden wurden, werden in den Berichten aufgeführt und können so für gesetzgeberische Aktivitäten genutzt werden.

Die weiterentwickelten Verfahrensregelungen sind Bausteine, die es erleichtern sollen, die Möglichkeit der Standardbefreiung zahlreich zu nutzen. Diese Handreichung informiert über die Möglichkeiten des Gesetzes und soll die Gemeinden, Ämter, Landkreise und Zweckverbände bei der Antragstellung unterstützen.

Ablauf des Verfahrens nach dem Kommunalen Standarderprobungsgesetz (KommStEG M-V)

1. Ziel und Gegenstand des Gesetzes

Das Kommunale Standarderprobungsgesetz ist ein zeitlich befristetes Experimentiergesetz. Ziel des Gesetzes ist es, neue Maßnahmen zum Bürokratieabbau zu erproben, auszuwerten und erfolgreiche Erprobungen landesweit zur Anwendung zu empfehlen. Zu diesem Zweck können Gemeinden, Ämter, Landkreise und Zweckverbände auf Antrag über einen begrenzten Zeitraum Rechtsvorschriften modifiziert anwenden, um so in der Praxis Erfahrungen zu sammeln, ob auch andere Wege der Aufgabenwahrnehmung zu einer Beschleunigung, Vereinfachung des jeweiligen Verfahrens oder zu einer Senkung der Kosten beitragen. Die Gemeinden, Ämter, Landkreise und Zweckverbände erhalten die Chance, eigene Ideen für mehr Service und Bürgernähe vor Ort auszuprobieren.

Anwendungsbereich des Gesetzes

Für die Erprobung der eigenen Ideen stellt das Kommunale Standarderprobungsgesetz gegenüber dem alten Standardöffnungsgesetz den Gemeinden, Ämtern, Landkreisen und Zweckverbänden einen deutlich erweiterten Anwendungsbereich zur Verfügung. Sie können nunmehr eine Befreiung von allen landesrechtlichen Standards beantragen, soweit das verfassungsrechtlich möglich ist. Eine Beschränkung auf bestimmte, im Gesetz vorgegebene Sachbereiche gibt es nicht mehr. Es kann von Sach-, Personal- oder Verfahrensstandards

abgewichen werden. Grenzen findet das grundsätzliche Erprobungsrecht in Rechten Dritter oder im höherrangigen Recht (Verfassung, Bundes- oder EU-Recht), Näheres Seite 4.

Kommunales Standarderprobungsgesetz

§ 1

Zielstellung, Anwendungsbereich, Standards

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, neue Maßnahmen zum Bürokratieabbau zu erproben, auszuwerten und erfolgreiche Modelle für eine landesweite Übernahme zu prüfen. Zu diesem Zweck werden für einen begrenzten Zeitraum Abweichungen von Rechtsvorschriften zugelassen, um den kommunalen Körperschaften die Erprobung neuer Lösungen bei der kommunalen Aufgabenerledigung zu ermöglichen und um zu testen, ob damit Verwaltungsverfahren beschleunigt, vereinfacht und kostengünstiger für die Unternehmen, die Bürgerinnen und Bürger und die Verwaltungen gestaltet werden können.

(2) Zur Erprobung neuer Formen der Aufgabenerledigung können Gemeinden, Ämter, Landkreise und Zweckverbände auf Antrag im Einzelfall von landesrechtlichen Standards befreit werden, wenn die ausreichende Erfüllung der Aufgabe auch auf andere Weise als durch die Erfüllung dieser Standards sichergestellt ist. Bundesrecht, Recht der Europäischen Gemeinschaften oder Rechte Dritter dürfen nicht entgegenstehen.

(3) Standards im Sinne dieses Gesetzes sind Vorgaben in landesrechtlichen Vorschriften (Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes), die für die Aufgabenerfüllung der Gemeinden, Ämter, Landkreise und Zweckverbände erlassen wurden.

Definition des Begriffs Standard

Das Gesetz enthält in § 1 Absatz 3 eine Definition für den Begriff des Standards. Danach sind Standards Vorgaben in landesrechtlichen Vorschriften, also Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes, die **für die Aufgabenerfüllung der Gemeinden, Ämter, Landkreise und Zweckverbände erlassen wurden**. Das heißt, eine Befreiung von „Jedermannspflichten“, also landesrechtlichen Vorgaben, die für alle Bürgerinnen und Bürger gelten, ist nicht möglich. So kann eine Befreiung zum Beispiel von den allgemeinen Regeln der Bauordnung, die für jeden Bauherrn gelten, oder von Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes, die für alle Eigentümer eines Denkmals gelten, nicht gewährt werden.

Einschränkungen

Die Möglichkeit, von landesrechtlichen Standards abzuweichen, besteht nicht uneingeschränkt.

- **Normzweck muss gewahrt bleiben**

Ein Abweichen von landesrechtlichen Vorschriften ist nur möglich, wenn der Sinn und Zweck des Standards gewährleistet bleibt. Der Zweck einer Norm, wie zum Beispiel das Kindeswohl oder die Sicherheit und der Schutz von Leib, Leben und Natur oder die Einhaltung von Wahlrechtsgrundsätzen, sind zu wahren. Was der Normzweck eines Standards ist, muss eventuell im Wege

der Auslegung ermittelt werden, wenn die Norm selbst dies nicht angibt. Dies erfolgt dann gegebenenfalls im Genehmigungsverfahren. Der Normzweck kann in vielen Fällen erhalten bleiben, wenn geeignete andere Mittel zur Erreichung des Zwecks eingesetzt werden. Das Kommunale Standarderprobungsgesetz eröffnet die Chance, diese anderen Wege und Formen auszuprobieren.

- **Bundesrecht und Recht der Europäischen Gemeinschaften dürfen nicht entgegenstehen**

Ebenfalls dürfen höherrangige Rechte wie die Verfassung, das Bundesrecht, das Recht der Europäischen Gemeinschaften nicht entgegenstehen. Für Vorgaben des Bundesrechts oder der Europäischen Gemeinschaften kann ein Landesgesetz keine Befreiungsmöglichkeiten schaffen. Gleichwohl ist nicht ausgeschlossen, dass die Landesregierung Unterstützung gewährt, wenn einem Vorhaben einer Kommune, eines Amtes, eines Landkreises oder Zweckverbandes eine Regelungsvorgabe des Bundes entgegensteht. Dies kann beispielsweise in der Demografiestrategie eine Rolle spielen.

- **Rechte Dritter dürfen nicht verletzt werden**

Eine Befreiung von Standards ist ferner nicht möglich, wenn dadurch Rechte Dritter verletzt werden würden. Mit Rechten Dritter sind etwa Beteiligungsrechte (zum Beispiel nach dem Personalvertretungsgesetz), Gestal-

tungs- und Teilhaberechte (zum Beispiel nach den Wahlgesetzen) oder gesetzlich erworbene subjektive Rechtspositionen (Renten- oder Pensionsansprüche) sowie Eigentumsrechte oder Urheberrechte gemeint.

Gesetzliche Spezialregelungen

Auch andere Vorschriften enthalten Regelungen, die für einen begrenzten Zeitraum Ausnahmen von bestehenden rechtlichen Vorgaben ermöglichen. Im Bereich des Haushaltsrechts bestehen solche Experimentierklauseln, die als spezialgesetzliche Regelungen der generellen Öffnungsklausel des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes vorgehen und diese verdrängen.

§ 42b der Kommunalverfassung und § 45 der Gemeindehaushaltsverordnung sind derartige spezialgesetzliche Experimentierklauseln im Haushaltsrecht. Sie ermöglichen Gemeinden zur Erprobung neuer Steuerungsmodelle und zur Weiterentwicklung des kommunalen Haushaltsrechts zeitlich befristete Ausnahmen von haushaltsrechtlichen Vorgaben, wie zum Beispiel den Regelungen über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan, den Stellenplan, den Jahresabschluss, den Regelungen der Haushaltsbewirtschaftung und Ähnliches.

Kommunalverfassung

§ 42b

Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung, Erprobung neuer Steuerungsmodelle

(1) Zur Erprobung neuer Steuerungsmodelle und zur Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung kann das Innenministerium gegenüber einer Gemeinde auf deren Antrag zeitlich begrenzte Ausnahmen von haushalts- und organisationsrechtlichen Vorschriften dieses Gesetzes und der nach § 174 erlassenen Regelungen nach Maßgabe des Absatzes 2 zulassen. Die Ausnahme kann unter Bedingungen und Auflagen erfolgen.

(2) Ausnahmen können insbesondere zugelassen werden von den Regelungen über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan, den Stellenplan, den Jahresabschluss, die Regelungen zur Haushaltsbewirtschaftung, zur Buchführung sowie zu anderen Regelungen, die hiermit im Zusammenhang stehen. Von Regelungen, die der Gemeindevertretung, dem Hauptausschuss, dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten nicht übertragbare Zuständigkeiten zuweisen, können Ausnahmen nur zugelassen werden, wenn sowohl die Gemeindevertretung als auch der Bürgermeister zugestimmt haben.

Gemeindehaushaltsverordnung

§ 45

Ausnahmen

Zur Erprobung neuer Steuerungsmodelle und zur Weiterentwicklung des kommunalen Haushaltsrechtes kann die oberste Rechtsaufsichtsbehörde auf Antrag Ausnahmen von einzelnen Vorschriften dieser Verordnung für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren zulassen. Das Nähere wird in der Ausführungsanweisung zur Gemeindehaushaltsverordnung geregelt.

2. Das Verfahren

Wer kann den Antrag stellen?

Einen Antrag auf Befreiung von einem landesrechtlichen Standard können stellen:

- Bürgermeister
- Amtsvorsteher
- Landräte
- Verbandsvorsteher

Ein vorheriger Beschluss des jeweiligen obersten Beschlussorgans ist dafür nicht mehr zwingend erforderlich.

Allerdings sind diese Gremien über die Antragstellung unverzüglich zu unterrichten (§ 2 Absatz 1 Satz 2 KommStEG M-V).

Antragstellung durch die kommunalen Landesverbände

Neu in dem Kommunalen Standarderprobungsgesetz ist ein Antragsrecht des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. und des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern. Die beiden kommunalen Landesverbände können jetzt stellvertretend für mehrere ihrer Mitglieder Anträge auf Befreiung von landesrechtlichen Standards stellen (§ 3 KommStEG M-V).

Mit diesem neuen Antragsrecht wurde die Möglichkeit geschaffen, mehrere gleichlautende Anträge verschiedener Kommunen zu bündeln. Dies kann zu einer

Beschleunigung des Verfahrens und zu einer Entlastung der Kommunen führen. Ebenso vermag eine gemeinsame Antragstellung einem Antrag mehr Gewicht zu verleihen.

Kommunales Standarderprobungsgesetz

§ 3

Antragsrecht kommunaler Landesverbände

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern kann stellvertretend für mehrere amtsfreie Gemeinden oder für mehrere amtsangehörige Gemeinden unter Einbeziehung des Amtes und der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern kann stellvertretend für mehrere Landkreise Anträge gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 stellen. Für das Verfahren gilt § 2 entsprechend.

Was muss der Antrag enthalten?

In dem Antrag sollten die folgenden Angaben enthalten sein:

- Der landesrechtliche Standard, von dem abgewichen werden soll, ist zu benennen (§ 2 Absatz 1 Satz 4 KommStEG M-V).
- Zum anderen ist darzustellen, wie der Normzweck des Standards, von dem abgewichen werden soll, mit der beabsichtigten Art und Weise der Aufgabenerledigung erreicht werden soll (siehe hierzu auch Seite 4).
- Der Zeitraum der Erprobung sollte genannt werden. Nach § 2 Absatz 4 Satz 1 KommStEG M-V kann

maximal für vier Jahre eine Befreiung gewährt werden. Wobei auch im letzten Geltungsjahr des Gesetzes, also 2015, noch Erprobungen durchgeführt werden können.

- Ferner sollte benannt werden, ob mit der Erprobung das Verwaltungsverfahren entweder beschleunigt, vereinfacht oder kostengünstiger für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger oder Verwaltung werden soll. Damit wird an die Zielstellung des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes angeknüpft. Als Unterstützung für die Antragstellung ist eine Formulierungshilfe als **Anlage** (Seite 17) abgedruckt.

Wer ist Adressat des Antrages?

Der Erprobungsantrag ist an das Ministerium zu senden, in dessen Zuständigkeit der Standard fällt, von dem abgewichen werden soll.

Eine Kopie des Antrages sollte nachrichtlich an das Justizministerium als das für Fragen der Deregulierung gemäß § 2 Absatz 3 KommStEG M-V zuständige Ministerium gesandt werden. Das Justizministerium erarbeitet den Bericht der Landesregierung für den Landtag, der die Abgeordneten über die Anzahl, den Stand der Erprobungen und die Auswirkungen des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes informiert. Eine zeitnahe Information über laufende Erprobungsanträge ist insoweit hilfreich.

Das Genehmigungsverfahren

Dreimonatsfrist

Das zuständige Fachministerium entscheidet als Genehmigungsbehörde nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen innerhalb von drei Monaten über den Antrag (§ 2 Absatz 2 Satz 1 KommStEG M-V).

Kommunales Standarderprobungsgesetz

§ 2 (Absatz 1 bis 2) Antrags- und Genehmigungsverfahren

(1) Der Antrag nach § 1 Absatz 2 Satz 1 kann durch den gesetzlichen Vertreter der kommunalen Körperschaft gestellt werden. Hiervon unterrichtet er unverzüglich deren Vertretungskörperschaft. § 22 Absatz 2 Satz 1, § 104 Absatz 2 Satz 1, § 134 Absatz 2 Satz 1, § 157 Absatz 2 Satz 1 der Kommunalverfassung finden bei der Antragstellung keine Anwendung. Im Antrag sind die landesrechtlichen Standards, von denen abgewichen werden soll, und die angestrebte Art und Weise, mit der der Zweck der Vorgabe auf andere Weise als durch die Erfüllung dieser Standards erreicht werden kann, darzulegen.

(2) Über den Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang der erforderlichen Antragsunterlagen durch die jeweils fachlich zuständige oberste Landesbehörde (Genehmigungsbehörde) zu entscheiden. Dem Antrag soll stattgegeben werden, es sei denn, Tatsachen rechtfertigen die Annahme, dass die Aufgabenerfüllung durch die kommunale Körperschaft nicht gewährleistet werden kann oder eine Gefahr für Leib und Leben eines Menschen oder sonstiger Rechtsgüter von bedeutendem Rang entstehen würde.

Die Entscheidung durch die Genehmigungsbehörde

Soll-Bestimmung, § 2 Absatz 2 Satz 2 KommStEG M-V

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde über einen Befreiungsantrag wird durch eine Soll-Vorschrift mit eingeschränkten Versagungsgründen geleitet (§ 2 Absatz 2 Satz 2 KommStEG M-V). Das Ministerium soll demnach die beantragte Befreiung erteilen, wenn kein im Gesetz genannter Ablehnungsgrund vorliegt. Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde über die Erteilung oder Nichterteilung einer Befreiung stellt sich gegenüber der Antrag stellenden Gemeinde, dem Amt, Landkreis oder Zweckverband als Verwaltungsakt im Sinne des § 35 Landesverwaltungsverfahrensgesetz dar. Als Versagungsgründe sind im Gesetz aufgeführt:

- Die Erfüllung der Aufgabe durch die Kommune ist nicht gewährleistet. So dürfen zum Beispiel die Kosten nicht auf andere Stellen außerhalb der Kommunen abgewälzt werden, da dann keine Aufgabenerfüllung mehr „durch die Kommune“ sichergestellt wäre. Gleiches gilt zum Beispiel bei einer Zuständigkeitsverlagerung auf Dritte ohne deren Einverständnis.
- Eine Gefahr für die im Gesetz genannten höherrangigen Rechte wie Leib und Leben eines Menschen oder andere Rechtsgüter von bedeutendem Rang wie Freiheitsrechte (Glaubens-, Meinungs-, Versammlungsfreiheit), bedeutende Sachwerte, Gleichheitsrechte (Gleichbehandlung, Gleichberechtigung) würde

entstehen.

- Rechte Dritter dürfen nicht entgegen stehen (siehe hierzu auch Seiten 4 und 5).
- Bundesrecht und Recht der Europäischen Gemeinschaften dürfen nicht entgegen stehen (siehe hierzu auch Seite 4).

Beweislast

Die Beweislast dafür, dass einer der genannten Ablehnungsgründe vorliegt, trägt die Genehmigungsbehörde.

Verständigungsverfahren, § 2 Absatz 3 KommStEG M-V

Neu in dem Gesetz ist ein Verständigungsverfahren, das durchgeführt werden muss, sobald die Genehmigungsbehörde beabsichtigt, einen Antrag teilweise oder gänzlich abzulehnen. Die Genehmigungsbehörde hat dann gemeinsam mit der Staatskanzlei und der für Deregulierung zuständigen obersten Landesbehörde, dem Justizministerium, auf eine Verständigung hinzuwirken. Diese Verständigung soll nach den allgemeinen Grundsätzen zumeist im Wege einer mündlichen Beratung mit allen Verfahrensbeteiligten stattfinden. Im Rahmen solch einer mündlichen Beratung besteht die Möglichkeit, etwaige Unstimmigkeiten zu erkennen und auszuräumen, Argumente auszutauschen, zu werten und gemeinsam Lösungsmöglichkeiten zu finden.

Nach den Erkenntnissen aus Brandenburg hat ein solches Verständigungsverfahren dazu beigetragen, dass dort viele der gestellten Erprobungsanträge genehmigt werden konnten.

Erste Erfahrungen aus unserem Land bestätigen, dass ein Verständigungsversuch mit den genannten Beteiligten eine Kompromissfindung erleichtern kann.

Sofern ein Einvernehmen nicht hergestellt werden kann, verbleibt die Letztentscheidung bei der Genehmigungsbehörde (Fachministerium).

Veröffentlichung der Genehmigung

Die Genehmigungsbehörde hat die erteilte Befreiung im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt zu geben (§ 2 Absatz 4 Satz 2 KommStEG M-V). Durch diese Bekanntmachung werden die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die anderen kommunalen Körperschaften informiert. Daneben soll auch das Interesse bei anderen Kommunen an der Erprobung geweckt werden.

Unterrichtung und Beschlussfassung der obersten Beschlussorgane

Nachdem das Genehmigungsverfahren durchlaufen wurde, hat der Bürgermeister, Amtsvorsteher, Landrat oder Verbandsvorsteher das jeweilige oberste Beschlussorgan von der erteilten Befreiung zu unterrichten (§ 2 Absatz 5 KommStEG M-V).

Die Gemeindevertretung oder der Amtsausschuss, der Kreistag und die Verbandsversammlung können dann entsprechend ihren Rechten nach der Kommunalverfassung darüber entscheiden, ob die erteilte Befreiung weiter umgesetzt werden soll. Sie haben damit die Möglichkeit, auf problematische Reaktionen vor Ort angemessen zu reagieren. Die Folge kann dann zwar im Zweifel sein, dass eine erteilte Genehmigung nicht umgesetzt wird; dies wäre dann aber ein bewusster Verzicht auf die eingeräumte Gestaltungsfreiheit. Solch ein Verfahren stellt nicht unmittelbar eine Maßnahme im Sinne des Bürokratieabbaus dar. Aber selbst wenn ein oberstes Beschlussorgan entscheiden sollte, dass die erteilte Befreiung nicht umgesetzt werden soll, wäre

Kommunales Standarderprobungsgesetz

§ 2 (Absatz 3 bis 4)

Antrags- und Genehmigungsverfahren

(3) Beabsichtigt die Genehmigungsbehörde die teilweise oder gänzliche Ablehnung des Antrags, so hat sie zunächst gemeinsam mit der für die Deregulierung zuständigen obersten Landesbehörde und der Staatskanzlei auf eine Verständigung hinzuwirken. Sofern ein Einvernehmen hierzu nicht zu erzielen ist, wird der Antrag abgelehnt.

(4) Die Befreiung ist auf höchstens vier Jahre zu befristen. Wird eine Befreiung erteilt, so ist dies unter Bezeichnung der Normen, die Gegenstände der Befreiung sind, und des Zeitraumes der Erprobung im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern amtlich bekannt zu machen.

auch ein solches Antragsverfahren nicht wirkungslos. Das Fachministerium kann die in dem Genehmigungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse gegebenenfalls umsetzen und in eine Gesetzesinitiative einbringen. Ferner können die kommunalen Verbände die Ideen aufgreifen und andere Kommunen für eine Umsetzung gewinnen. Zudem kann das oberste Beschlussorgan bei seinem Beschluss auf die im Genehmigungsverfahren durch die Fachbehörde geprüften und gewichteten Entscheidungsgründe zurückgreifen und so auf besserer Sachgrundlage entscheiden. Durch die nach der Antragstellung vorzunehmende Unterrichtung des obersten Beschlussorgans und die möglichen Reaktionen erscheint zudem das Risiko für den Antrag stellenden Bürgermeister abschätzbar.

Überprüfung der Übertragbarkeit

Das Gesetz sieht in § 4 Absatz 1 vor, dass die Ministerien die Ergebnisse und Erfahrungen, die die Kommunen im Rahmen der durchgeführten Erprobungen gewonnen haben, auf ihre Allgemeingültigkeit und damit Übertragbarkeit für das ganze Land überprüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung fließt in den Bericht der Landesregierung an den Landtag ein.

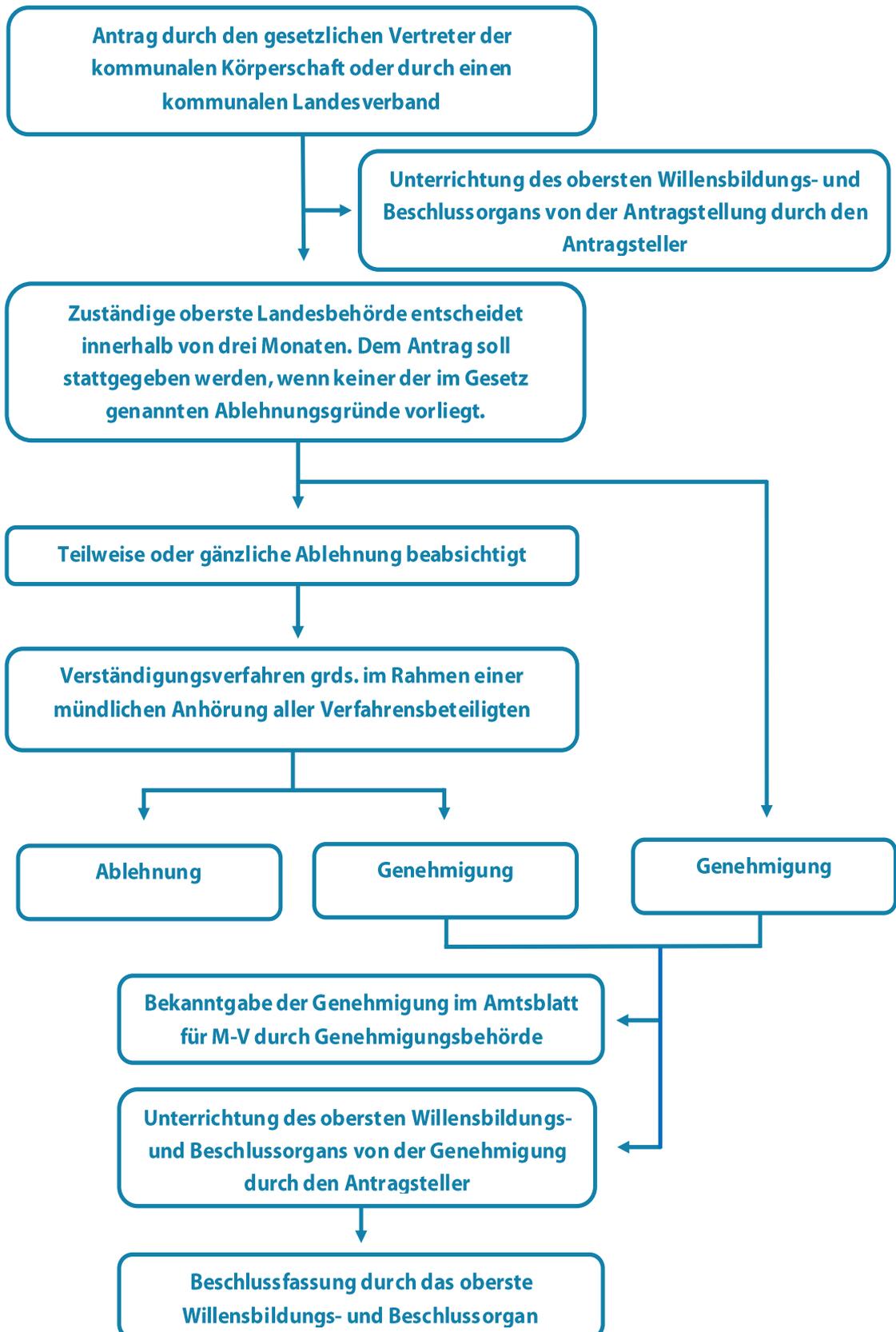
Kommunales Standarderprobungsgesetz

§ 2 (Absatz 5)

Antrags- und Genehmigungsverfahren

(5) Der gesetzliche Vertreter der jeweiligen kommunalen Körperschaft unterrichtet unverzüglich deren Vertretungskörperschaft über die erteilte Befreiung. Diese trifft als oberstes Willensbildungs- und Beschlussorgan die erforderlichen Entscheidungen gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1, § 104 Absatz 2 Satz 1, § 134 Absatz 2 Satz 1, § 157 Absatz 2 Satz 1 der Kommunalverfassung.

Verfahrensablauf



Beispiele aus der Praxis

Als Anregung sollen einige Beispielfälle aus Mecklenburg-Vorpommern und aus Brandenburg aufgeführt werden, aus denen die Spannweite der Möglichkeiten erkennbar wird.

Beispiele aus Mecklenburg-Vorpommern

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat stellvertretend für acht Städte folgende Befreiungen von Vorgaben aus dem Bereich des Wahlrechts beantragt:

- Verzicht auf Wahlscheinwählerinnen und Wahlscheinwähler bei Urnenwahl
- Verkürzung der Wahlzeit
- Andere Farbe von Stimmzetteln, Wahlscheinen und Stimmzettelumschlägen
- Reduzierung der Präsenz im Wahlvorstand
- Kein Wahlscheinerfordernis für „Rathauswählerinnen und Rathauswähler“

Nach dem alten Standardöffnungsgesetz wurden die folgenden Anträge gestellt und genehmigt:

- Befreiung von sächlichen Ausstattungspflichten im kommunalen Hort
- Befreiung vom Personalstandard nach dem Vermessungs- und Katastergesetz, nach dem das Kataster- und Vermessungsamt von einer Beamtin oder einem Beamten geleitet werden muss
- Barrierefreies Bauen einer Sporthalle, § 52b LBauO M-V

- Doppelnutzung von Räumlichkeiten eines Hortgebäudes zu Unterrichts- und Betreuungszwecken

Beispiele aus Brandenburg

- Schulträger als stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz

In Abweichung von Vorgaben des Brandenburgischen Schulgesetzes durften Schulträger als zusätzliches stimmberechtigtes Mitglied an Schulkonferenzen teilnehmen. Nach dem dortigen Schulgesetz ist der Schulträger nicht Mitglied der Schulkonferenz und kann nur als Gast eingeladen werden.

- Vereinfachter Verwendungsnachweis
In dieser Erprobung hatte ein Landkreis die Möglichkeit, die Verwendung von Landesfördermitteln, anstelle des zahlenmäßigen Verwendungsnachweises mit einem Sachbericht und einer einfachen Verwendungsbestätigung nachzuweisen.
- Aufhebung von Wertgrenzen zur freihändigen Vergabe und beschränkten Ausschreibung
Insgesamt 20 Anträge auf Anhebung der Wertgrenzen wurden gestellt und auch genehmigt. Noch während des Erprobungszeitraumes wurde dieses Modell aufgegriffen und landesweit umgesetzt.
- Abschaffung der Genehmigungspflicht für Landschaftsrahmenpläne der Landkreise
- Befreiung von der Genehmigungspflicht für Abwasseranlagen

Gesetzestext des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes

**Gesetz zur Erprobung der Öffnung von landesrechtlichen Standards für kommunale Körperschaften
(Kommunales Standarderprobungsgesetz –
KommStEG M-V)**

Vom 28. Oktober 2010^{*)}

Fundstelle: GVOBl. M-V S. 615

^{*)} Verkündet als Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Deregulierung und zum Bürokratieabbau vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 615)

Gültig ab: 13.11.2010 Gültig bis: 31.12.2015

§ 1

Zielstellung, Anwendungsbereich, Standards

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, neue Maßnahmen zum Bürokratieabbau zu erproben, auszuwerten und erfolgreiche Modelle für eine landesweite Übernahme zu prüfen. Zu diesem Zweck werden für einen begrenzten Zeitraum Abweichungen von Rechtsvorschriften zugelassen, um den kommunalen Körperschaften die Erprobung neuer Lösungen bei der kommunalen Aufgabenerledigung zu ermöglichen und um zu testen, ob damit Verwaltungsverfahren beschleunigt, vereinfacht und kostengünstiger für die Unternehmen, die Bürgerinnen und Bürger und die Verwaltungen gestaltet werden können.

(2) Zur Erprobung neuer Formen der Aufgabenerledigung können Gemeinden, Ämter, Landkreise und Zweckverbände auf Antrag im Einzelfall von landesrechtlichen Standards befreit werden, wenn die ausreichende Erfüllung der Aufgabe auch auf andere Weise als durch die Erfüllung dieser Standards sichergestellt ist. Bundesrecht, Recht der Europäischen Gemeinschaften oder Rechte Dritter dürfen nicht entgegenstehen.

(3) Standards im Sinne dieses Gesetzes sind Vorgaben in landesrechtlichen Vorschriften (Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes), die für die Aufgabenerfüllung der Gemeinden, Ämter, Landkreise und Zweckverbände erlassen wurden.

§ 2

Antrags- und Genehmigungsverfahren

(1) Der Antrag nach § 1 Absatz 2 Satz 1 kann durch den gesetzlichen Vertreter der kommunalen Körperschaft gestellt werden. Hiervon unterrichtet er unverzüglich deren Vertretungskörperschaft. § 22 Absatz 2 Satz 1, § 104 Absatz 2 Satz 1, § 134 Absatz 2 Satz 1, § 157 Absatz 2 Satz 1 der Kommunalverfassung finden bei der Antragstellung keine Anwendung. Im Antrag sind die landesrechtlichen Standards, von denen abgewichen werden soll, und die angestrebte Art und Weise, mit der der Zweck der Vorgabe auf andere Weise als durch die

Erfüllung dieser Standards erreicht werden kann, darzulegen.

(2) Über den Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang der erforderlichen Antragsunterlagen durch die jeweils fachlich zuständige oberste Landesbehörde (Genehmigungsbehörde) zu entscheiden. Dem Antrag soll stattgegeben werden, es sei denn, Tatsachen rechtfertigen die Annahme, dass die Aufgabenerfüllung durch die kommunale Körperschaft nicht gewährleistet werden kann oder eine Gefahr für Leib und Leben eines Menschen oder sonstiger Rechtsgüter von bedeutendem Rang entstehen würde.

(3) Beabsichtigt die Genehmigungsbehörde die teilweise oder gänzliche Ablehnung des Antrags, so hat sie zunächst gemeinsam mit der für die Deregulierung zuständigen obersten Landesbehörde und der Staatskanzlei auf eine Verständigung hinzuwirken. Sofern ein Einvernehmen hierzu nicht zu erzielen ist, wird der Antrag abgelehnt.

(4) Die Befreiung ist auf höchstens vier Jahre zu befristen. Wird eine Befreiung erteilt, so ist dies unter Bezeichnung der Normen, die Gegenstände der Befreiung sind, und des Zeitraumes der Erprobung im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern amtlich bekannt zu machen.

(5) Der gesetzliche Vertreter der jeweiligen kommunalen Körperschaft unterrichtet unverzüglich deren Vertretungskörperschaft über die erteilte Befreiung. Diese trifft als oberstes Willensbildungs- und Beschlussorgan die erforderlichen Entscheidungen gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1, § 104 Absatz 2 Satz 1, § 134 Absatz 2 Satz 1, § 157 Absatz 2 Satz 1 der Kommunalverfassung.

§ 3

Antragsrecht kommunaler Landesverbände

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern kann stellvertretend für mehrere amtsfreie Gemeinden oder für mehrere amtsangehörige Gemeinden unter Einbeziehung des Amtes und der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern kann stellvertretend für mehrere Landkreise Anträge gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 stellen. Für das Verfahren gilt § 2 entsprechend.

§ 4

Allgemeine Übertragbarkeit, Berichtspflicht

(1) Die jeweils fachlich zuständige oberste Landesbehörde prüft unter Beteiligung des Innenministeriums die generelle Übertragbarkeit des Ergebnisses der Erprobung auf die anderen kommunalen Körperschaften im Land und stellt das Ergebnis der Prüfung in den Bericht gemäß Absatz 2 ein.

(2) Die Landesregierung berichtet dem Landtag alle zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes und spätestens drei Monate vor dem Außerkrafttreten über den Stand und die Auswirkungen des Gesetzes und bewertet die Wirksamkeit der Maßnahmen unter Berücksichtigung der Zielstellung gemäß § 1 Absatz 1.

Ansprechpartner / Kontaktadressen

Im Genehmigungsverfahren:

Jeweiliges Fachministerium

(Kontaktadressen finden Sie auf der Internetseite der Landesregierung www.regierung-mv.de)

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

- Ansprechpartner: Herr Förster
- Adresse: Justizministerium
Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung 3
Puschkinstraße 19 - 21
19055 Schwerin
- Telefon: 0385/ 588 3490
- E-Mail: stephan.foerster@jm.mv-regierung.de
- Ansprechpartnerin: Frau Parbst
- Telefon: 0385/ 588 3493
- E-Mail: christiane.parbst@jm.mv-regierung.de

Im Verständigungsverfahren

Staatskanzlei Mecklenburg-Vorpommern

- Ansprechpartner: Herr Bernbacher
- Adresse: Staatskanzlei Mecklenburg-Vorpommern,
Abteilung 2 - Koordinierung Landes- und Bundesrecht
Schloßstraße 2 - 4
19053 Schwerin
- Telefon: 0385/ 588 1250
- E-Mail: cornelius.bernbacher@stk.mv-regierung.de

Städte- und Gemeindetag

Mecklenburg-Vorpommern e. V.

- Ansprechpartner: Herr Glaser
- Adresse: Städte- und Gemeindetag
Mecklenburg-Vorpommern e. V.
Haus der Kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin
- Telefon: 0385/ 3031 224

Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern

- Ansprechpartner: Herr van de Laar
- Adresse: Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern
Haus der Kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin
- Telefon: 0385/ 3031 330
- E-Mail: Hans-Kurt.van.de.Laar@landkreistag-mv.de

Bezeichnung der landesrechtlichen Standards, von denen befristet befreit werden soll (§ 2 Absatz 1 Satz 4 KommStEG M-V)

Erläuterung:

Zielstellung des KommStEG M-V ist es, neue Maßnahmen zum Bürokratieabbau zu erproben, auszuwerten und erfolgreiche Modelle für eine landesweite Übernahme zu prüfen. Zu diesem Zweck werden für einen begrenzten Zeitraum auf Antrag Abweichungen von Rechtsvorschriften zugelassen. Standards, von denen abgewichen werden kann, sind Vorgaben in landesrechtlichen Vorschriften (Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, § 1 Absatz 3 KommStEG M-V), die für die Aufgabenerfüllung der Gemeinden, Ämter, Landkreise und Zweckverbände erlassen wurden, also nicht von „Jedermannpflichten“. Nach § 2 Absatz 1 Satz 4 KommStEG M-V sind im Antrag die landesrechtlichen Standards, die modifiziert angewendet werden sollen, zu benennen.

Darlegung der angestrebten Art und Weise, mit der der Zweck der Vorgabe auf andere Weise als durch die Erfüllung des Standards erreicht werden kann (§ 2 Absatz 1 Satz 4 KommStEG M-V)

Erläuterung:

§ 2 Absatz 1 Satz 4 KommStEG M-V verlangt, dass im Antrag die angestrebte Art und Weise darzulegen ist, mit der der Schutzzweck der Vorgabe vor Ort auf andere Weise als durch die Erfüllung der Standards erreicht werden kann. Ob eine Zweckerreichung auch mit anderen Mitteln als durch die Erfüllung des Standards möglich erscheint, ist schlüssig und nachvollziehbar darzulegen. Eine Beweislast besteht insoweit nicht.

Welche Wirkung soll mit der Erprobung erzielt werden (§ 1 Absatz 1 Satz 2 KommStEG M-V)?

Erläuterung:

§ 1 Absatz 1 Satz 2 KommStEG M-V benennt folgende – auch alternativ – mögliche Zielstellungen des KommStEG M-V:

- Beschleunigung von Verwaltungsverfahren für Unternehmen, Bürgerinnen, Bürger und Verwaltungen
- Vereinfachung von Verwaltungsverfahren für Unternehmen, Bürgerinnen, Bürger und Verwaltungen
- Senkung der Kosten für Unternehmen, Bürgerinnen, Bürger und Verwaltungen

Wie lange soll die Erprobung dauern (§ 2 Absatz 4 Satz 1 KommStEG M-V)?

Erläuterung:

§ 2 Absatz 4 Satz 1 KommStEG M-V lässt maximal eine vierjährige Befreiung zu. Eine Einzelfallbefristung wird durch diesen Befristungszeitraum begrenzt und nicht automatisch durch das Außerkrafttreten des Gesetzes, so dass auch im letzten Geltungsjahr des KommStEG M-V (2015) noch Erprobungen möglich sind.

Diese Informationsschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern, des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. und des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern herausgegeben. Sie darf nicht zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Impressum:

Inhalt: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern in Zusammenarbeit mit dem Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. und dem Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern

Satz & Layout: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern